

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung
an öffentlichen Straßen in der Lutherstadt Wittenberg
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), §§ 21 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) und der Sondernutzungssatzung der Lutherstadt Wittenberg, in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Für Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) der Lutherstadt Wittenberg und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Es werden Sondernutzungsgebühren auch für Sondernutzungen an sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 StrG LSA erhoben, wenn die Lutherstadt Wittenberg für diese Straßenbaulastträger ist.

§ 2 Gebührenpflicht

(1)¹Sondernutzungsgebühren werden auf Grundlage dieser Satzung nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. ²Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2)¹Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis rechtswidrig ausgeübt wird. ²Die sich ergebende Sondernutzungsgebühr wird mit dem Höchstsatz erhoben.

(3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Gebührentarifs gelten alle nach § 2 Abs. 2 StrG LSA definierten Straßenteile.

(4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und für deren Dauer.
2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung und für deren Dauer

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(4) ¹Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Kosten und Gebühren oder von Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. ²Soweit der eingezahlte Vorschuss die endgültig festgesetzten Kosten und Gebühren übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Antragsteller aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

(1) ¹Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder wenn sie steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.

(3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 2 schließt die Notwendigkeit einer Antragstellung gemäß § 3 Sondernutzungssatzung nicht aus.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 26.09.2012, in der Fassung der 1. Änderungsatzung vom 27.05.2015, außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1 Gebührentarif

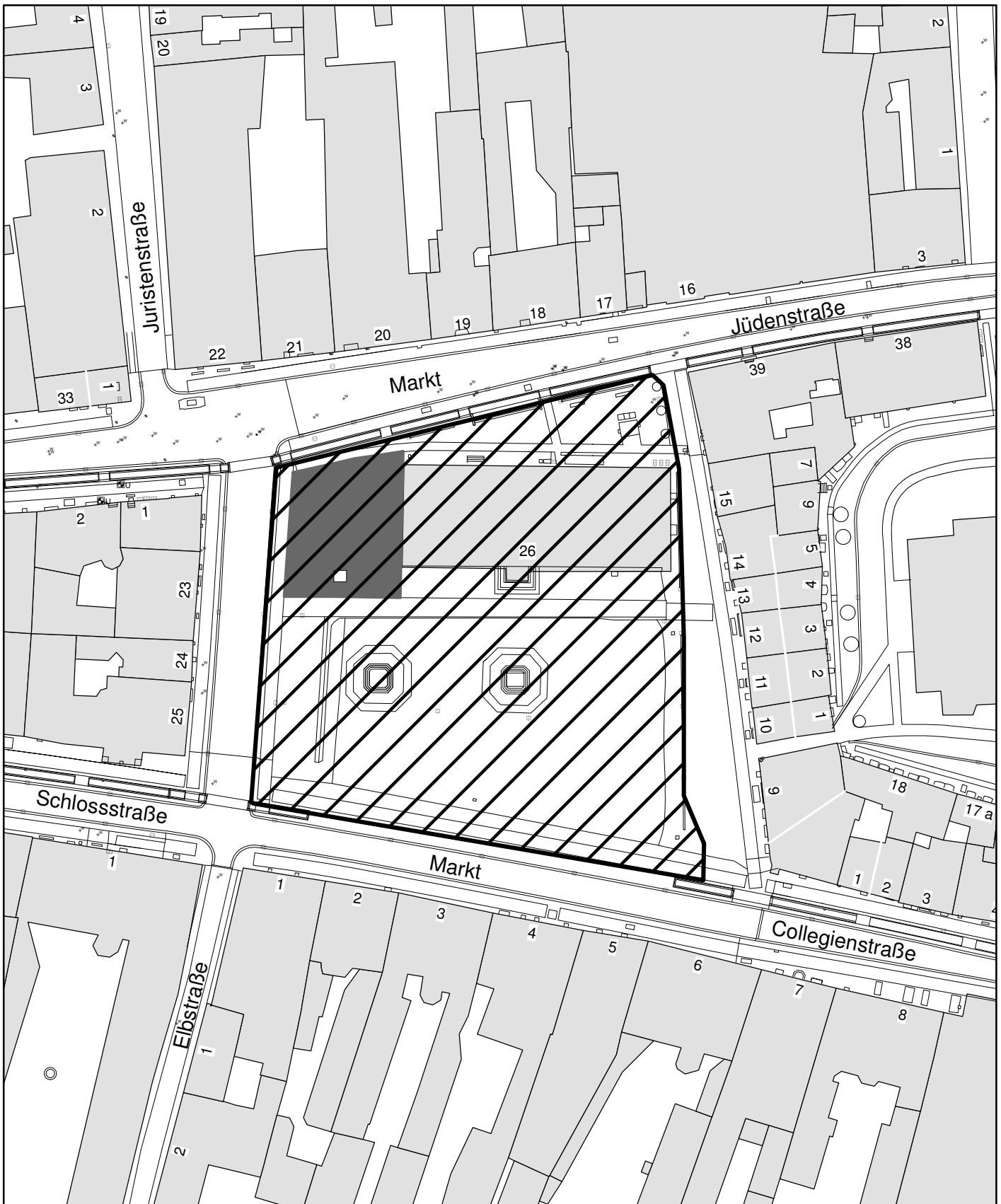
Art der Sondernutzung	Fußgängerzonen (Altstadt Wittenberg)	übriges Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile	Markt (siehe Lageplan Anlage 2 schraffierte Fläche)
1.1. Baustelleneinrichtung soweit nicht Anliegergebrauch ohne tiefbaumäßige Inanspruchnahme - Lagerung von Material - Abstellung von Baugeräten (Hebebühnen, Aufzüge, Kräne usw.), Bauwagen, mobile WC, Container - Rüstung • je angefangenen m ²	0,15 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)	0,15 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)	entfällt
1.2. Baustelleneinrichtung für Baumaßnahmen der Stadt soweit nicht Anliegergebrauch, ohne tiefbaumäßige Inanspruchnahme	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
2.1. Aufgrabungen der öffentlichen Straße, welche nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen • je angefangenen m ²	0,15 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)	0,15 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)	0,15 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)
2.2. Baustellenzufahrten (vorübergehende Anlage von Grundstückszufahrten) • je angegangenen m ²	0,15 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)	0,15 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)	0,15 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)
2.3. tiefbaumäßige Inanspruchnahme und Baustellenzufahrten für Baumaßnahmen der Stadt	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
3. Warenauslage und Straßenverkauf • je Kalendertag	2,00 €/angefangenen m ² (jedoch mindestens 5,00 €)	1,00 €/angefangenen m ² (jedoch mindestens 5,00 €)	entfällt
• je Kalendermonat	4,00 €/angefangenen m ² (jedoch mindestens 5,00 €)	2,00 €/angefangenen m ² (jedoch mindestens 5,00 €)	entfällt

Art der Sondernutzung	Fußgängerzonen (Altstadt Wittenberg)	übriges Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile	Markt (siehe Lageplan Anlage 2 schraffierte Fläche)
4. Straßencafé (Tische mit Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme, Terrassenheizung, Pflanzkübel) - Monate von Januar bis März und von Oktober bis Dezember • pro Tisch mit Bestuhlung - Saison von April bis September • pro Tisch mit Bestuhlung	3,00 €/Kalendermonat 6,00 €/Kalendermonat	1,50 €/Kalendermonat 3,00 €/Kalendermonat	entfällt entfällt
5. Stehtisch - Monate von Januar bis März und von Oktober bis Dezember • pro Stehtisch - Saison von April bis September • pro Stehtisch	1,00 €/Kalendermonat 2,00 €/Kalendermonat	0,50 €/Kalendermonat 1,00 €/Kalendermonat	entfällt entfällt
6. Geschäftseröffnung und Jubiläumsveranstaltung • je angefangenen m ²	2,50 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)	1,00 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)	entfällt
7. Straßenfeste - kommerziell genutzte Fläche (ohne Auf- und Abbau) • je angefangenen m ²	0,25 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)	0,25 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)	entfällt
8. Veranstaltungen (kulturell, sportlich, politisch, im öffentlichen Interesse) - kommerziell genutzte Fläche (ohne Auf- und Abbau) • je angefangenen m ²	0,25 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)	0,25 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)	0,25 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)
9. kommerzielle Spiel- und Reitgeräte	entfällt	2,50 €/Stück/Kalendermonat	entfällt

Art der Sondernutzung	Fußgängerzonen (Altstadt Wittenberg)	übriges Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile	Markt (siehe Lageplan Anlage 2 schraffierte Fläche)
10. zugelassene Abfallbehälter, <ul style="list-style-type: none"> • 120 Liter und 240 Liter <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • 1,1 m³ 	2,50 €/Stück/Kalendermonat	2,50 €/Stück/Kalendermonat	entfällt
	5,00 €/Stück/Kalendermonat	5,00 €/Stück/Kalendermonat	entfällt
11. Postablagekästen	30,00 €/Stück/Kalenderjahr	30,00 €/Stück/Kalenderjahr	entfällt
12. Postbriefkästen	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
13. freistehende Hausbriefkästen und Landbriefkästen	gebührenfrei	gebührenfrei	entfällt
14. Werbeanlage <ul style="list-style-type: none"> • Werbefläche bis 1 m² <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Werbefläche größer 1 m² bis 1,5 m² 	20,00 €/Stück/Kalenderjahr	10,00 €/Stück/Kalenderjahr	entfällt
	30,00 €/Stück/Kalenderjahr	15,00 €/Stück/Kalenderjahr	entfällt
15. Fahrradständer <ul style="list-style-type: none"> • ohne Werbung soweit nicht Anliegergebrauch <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • mit Werbung mit Werbefläche bis 1 m² 	gebührenfrei	gebührenfrei	entfällt
	20,00 €/Stück/Kalenderjahr	10,00 €/Stück/Kalenderjahr	entfällt
16. mobile Verkaufswagen, Imbissstände u. ä. <ul style="list-style-type: none"> • bis 3 m² <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • über 3 m² 	5,00 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)	2,50 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)	5,00 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)
	entfällt	4,00 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)	entfällt

Art der Sondernutzung	Fußgängerzonen (Altstadt Wittenberg)	übriges Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile	Markt (siehe Lageplan Anlage 2 schraffierte Fläche)
17. „Grillwalker“ bzw. Bauchläden	5,00 €/Kalendertag	2,50 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)	5,00 €/Kalendertag
18. „Grüner Markt“ im Bereich westliche Marktfläche (siehe Anlage 2) <ul style="list-style-type: none"> • je Kalendertag <hr/> • je Kalenderwoche <hr/> • je Kalendermonat <hr/> • je Kalenderjahr 	entfällt entfällt entfällt entfällt	entfällt entfällt entfällt entfällt	0,50 €/angefangenen m ² (jedoch mindestens 5,00 €) 2,00 €/angefangenen m ² (jedoch mindestens 5,00 €) 5,00 €/angefangenen m ² 50,00 €/angefangenen m ²
19. Wochenmärkte • gesamter Arsenalplatz	250,00 €/Kalendertag	entfällt	entfällt
20. Warenautomaten von der Grundstücksgrenze ab einer Tiefe <ul style="list-style-type: none"> • bis 0,30 m <hr/> • über 0,30 m 	entfällt entfällt	gebührenfrei 2,50 €/Stück/Kalendermonat	entfällt entfällt
21. Pflanzkübel	gebührenfrei	gebührenfrei	entfällt
22. Zurschaustellung von Tieren	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
23. Abstellen von Fahrzeugen, Hängern zu Werbezwecken mit Werbetafeln	entfällt	2,50 €/Stück/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)	entfällt
24. Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungs- pflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern <ul style="list-style-type: none"> • je angefangene Kalenderwoche 	30,00 €/Stück	20,00 €/Stück	30,00 €/Stück

Art der Sondernutzung	Fußgängerzonen (Altstadt Wittenberg)	übriges Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile	Markt (siehe Lageplan Anlage 2 schraffierte Fläche)
25. Altkleidercontainer	entfällt	15,00 €/Stück/Kalendermonat	entfällt
26. Glascontainer	entfällt	15,00 €/Standort/Kalenderjahr	entfällt
27.1. Kurzzeitwerbung an Lichtmasten	entfällt	0,80 €/Plakat/Kalendertag	entfällt
27.2. Kurzzeitwerbung an Lichtmasten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen in der Lutherstadt Wittenberg	entfällt	0,40 €/Plakat/Kalendertag	entfällt
28.1. Werbeveranstaltungen mit Aufbauten (Aktionsfläche inklusive Promoter) <ul style="list-style-type: none"> • Aktionsfläche bis 10 m² • Aktionsfläche über 10 m² bis 50 m² • Aktionsfläche über 50 m² bis 100 m², je weitere angefangene 100 m² 	20,00 €/Kalendertag 100,00 €/Kalendertag 200,00 €/Kalendertag 100,00 €/Kalendertag	10,00 €/Kalendertag 50,00 €/Kalendertag 100,00 €/Kalendertag 50,00 €/Kalendertag	20,00 €/Kalendertag 100,00 €/Kalendertag 200,00 €/Kalendertag 100,00 €/Kalendertag
28.2. mobile Werbung (Promotion/Sampling) <ul style="list-style-type: none"> • je Promoter 	50,00 €/Kalendertag	40,00 €/Kalendertag	50,00 €/Kalendertag
29. Spruchbandwerbung <ul style="list-style-type: none"> • je Spruchband 	10,00 €/Kalenderwoche	8,00 €/Kalenderwoche	entfällt
30. öffentliche Telekommunikationsstellen	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
31. jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes <ul style="list-style-type: none"> • je angefangenen m² 	2,50 € bis 5,00 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)	1,00 € bis 2,50 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)	2,50 € bis 5,00 €/Kalendertag (jedoch mindestens 5,00 €)



Marktfläche



westliche Marktfläche